

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Advanced Nursing Practice
an der Evangelischen Hochschule Nürnberg und
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

vom 28. Februar 2018

geändert durch Satzungen vom
3. Juli 2018
23. März 2021
8. Dezember 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 8. Dezember 2022¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) und der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Evangelischen Hochschule Nürnberg und der Ostbayerischen Hochschule Regensburg vom 7. November 2017 erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) nach zustimmendem Beschluss an der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVH Nürnberg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der EVH Nürnberg vom 6. August 2014 (APO EVH Nürnberg) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der OTH Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltender Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, dass Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf die klinische Pflegepraxis Wissen erwerben, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft. In Auseinandersetzung mit verschiedenen theoretischen Lehrmeinungen sind sie in der Lage, Besonderheiten und Grenzen der pflegewissenschaftlichen Terminologien zu definieren, zu interpretieren und eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden.

¹ Diese Satzung tritt zum 9. Dezember 2022 in Kraft.

- (2) Insbesondere in Bezug auf den gewählten Schwerpunkt Akutpflege oder Psychiatrische Pflege verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens, das sich in der Anwendung ihrer erweiterten klinischen Expertise zeigt und sie befähigt, in komplexen pflegerischen Situationen als Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten zu agieren und Verantwortung zu übernehmen sowie klinische Entscheidungen autonom zu treffen. Sie können in ihrem fachspezifischen Bereich die pflegerischen Versorgungsprozesse gezielt steuern und verbessern und besitzen die Fähigkeit, andere zu befähigen und fachlich zu führen.
- (3) Absolventinnen und Absolventen können im klinischen Kontext wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und diese begründen. Sie sind in der Lage, pflegewissenschaftliche Forschungsergebnisse kritisch zu interpretieren und auf ihre Übertragbarkeit zu prüfen, selbst Forschungsfragen zu entwickeln, dem Gegenstand angemessene Forschungsmethoden auszuwählen und Forschungsprojekte durchzuführen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice sind:
 - 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem pflegewissenschaftlichen oder pflegebezogenen Studiengang mit mindestens 30 ECTS-Credits² in pflegewissenschaftlichen Modulen oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits, mindestens jedoch 180 ECTS-Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 - 2. der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) und § 64 PflBG.
 - 3. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-3 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden ECTS-Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot aus einer der beteiligten Hochschulen. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden ECTS-Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der OTH Regensburg finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des entsprechenden Studiengangs, für solche aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der EVH Nürnberg finden die prüfungsrechtlichen Regelungen der APO in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, aus der das jeweilige Modul stammt, Anwendung.

² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an der OTH Regensburg zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn und wird nur unter der Auflage erteilt, dass das Zeugnis gemäß Abs. 1 spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorgelegt wird.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium wird von der EVH Nürnberg und der OTH Regensburg gemeinsam durchgeführt.
- (3) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits vergeben. Ein ECTS-Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine ggf. nichtdeutsche Unterrichtssprache sowie die ECTS-Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 6 Gemeinsame Studiengangskommission

- (1) Die Zusammenarbeit der beiden beteiligten Hochschulen manifestiert sich in einer gemeinsamen Studiengangskommission. Sie setzt sich zusammen aus der jeweiligen Studiengangsleiterin oder dem jeweiligen Studiengangsleiter für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice an den beiden Hochschulen sowie dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission für den Studiengang an der OTH Regensburg und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission für die Masterstudiengänge an der EVH Nürnberg. Die gemeinsame Studiengangskommission tagt mindestens einmal je Semester. Die Absprachen können auch elektronisch oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Die gemeinsame Studiengangskommission tagt mindestens einmal je Semester. Die Absprachen können auch elektronisch oder fernmündlich erfolgen.
- (3) Die gemeinsame Studiengangskommission unterbreitet den zuständigen Gremien Vorschläge für den Studienplan sowie für die Verteilung der Module auf die beiden Hochschulen. Sie beachtet dabei den für den Studiengang geschlossenen Kooperationsvertrag.
- (4) Die gemeinsame Studiengangskommission steuert die kontinuierliche Weiterentwicklung und Pflege des Studiengangs. Sie beteiligt dabei in geeigneter Weise alle Lehrenden, die Studierenden, Vertretende der Berufspraxis sowie Personen aus der Studierendenverwaltung und den Servicestellen.

§ 7 Studienplan

- (1) Die gemeinsame Studiengangskommission erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der an der OTH Regensburg gemäß den Regelungen in der APO erstellt wird. Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. Der Studienplan wird an der EVH Nürnberg von der Studiengangskonferenz und an der OTH Regensburg vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften beschlossen.
- (2) Der Studienplan enthält
 1. besondere Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine an den beiden Hochschulen,
 2. die Auflistung aller angebotenen Module und Teilmodule mit Angabe der Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtpflichtkatalog sowie zu den Schwerpunkten in Kurz- und Langbezeichnung,
 3. Angaben zur Wiederholungsfrequenz von Lehrveranstaltungen, falls diese nicht regelmäßig jedes Semester oder jedes Jahr stattfinden, sowie Angaben zu Übergangsregelungen bei der Einführung oder beim Auslaufen von Studienprogrammen oder geänderter Studien- und Prüfungsordnungen gem. § 25,
 4. die Festlegung der konkreten Art und Dauer der jeweiligen Prüfung oder des studienbegleitenden Leistungsnachweises, soweit die Studien- und Prüfungsordnung Alternativen vorsieht,
 5. die Angabe der Erst- und Zweitprüfer oder der Erst- und Zweitprüferinnen,
 6. die Angabe der zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise
 7. die semesteraktuelle Angabe besonderer Zulassungsvoraussetzungen sowie
 8. Angaben zu alternativen Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice wird an der OTH Regensburg eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie das vorsitzende Mitglied werden an der OTH Regensburg vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters aus- gegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 ECTS-Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Ausarbeitung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in der APO der OTH Regensburg anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO der jeweiligen beteiligten Hochschule Anwendung.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO an der OTH Regensburg.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 ECTS-Credits erzielt worden sind.

- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.
- (4) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note berechnet. Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Masterzeugnis ausgewiesen. Als statistische Basis für die Berechnung des relativen Anteils an den Noten werden drei komplette Abschlussjahrgänge bei einer Mindestgesamtanzahl von 26 Absolventinnen und Absolventen herangezogen. Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO der OTH Regensburg erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO der OTH Regensburg ausgestellt.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2018 zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 28. Februar 2018

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und ECTS-Credits im Masterstudiengang Advanced Nursing Practice

1. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Anthropologie und Ethik (Anthropology and ethics)	3	5	SU	mdIP, 15				1
2	Theorien im Zusammenhang mit pflegerischem Handeln (Theories in connection with nursing practice)	3	5	SU	schrP, 60				1
3	Professionalität und Advanced Nursing Practice (Professionalism and Advanced Nursing Practice)	4	5	S	mdIP, 15				1
4	Gesundheits- und Versorgungssysteme, Technik und neue Technologien (Healthcare systems and new technologies)	2	5	SU		Pf			1
5	Interaktion und Kommunikation (Interaction and communication)	4	5	SU		prLN, m.E. ¹⁾		TN an 80 % der Präsenztermine	-
6	Clinical Leadership (Clinical Leadership)	2	5	Pro, S		StA. o.P.			1
7	Forschung 1 (Nursing Research 1)	3	5	Pro, S		StA. o.P.			1
8	Forschung 2 (Nursing Research 2)	3	5	Pro, S	schrP, 60				1
9	Gerontologische Aspekte der ANP (Gerontological aspects in ANP)	4	5	SU	schrP, 90				1
14	Masterarbeit (Master's Thesis)	1	25						4
14.1	Schriftliche Ausarbeitung mit Seminar	(1)	(22)	S		MA		TN am Seminar	(3/4)
14.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung	(-)	(3)			mdILN	mindestens „ausreichend“ in Modul 14.1		(1/4)
Summen für Pflichtmodule:		29	70						12

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ prLN: Beratungsgesprächsanalyse

2. Schwerpunktmodule

Aus dem Wahlpflichtbereich ist einer der beiden Schwerpunkte zu wählen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
10	Schwerpunktsetzung Akutpflege oder Psychiatrische Pflege 1 (Major field of study: acute care or psychiatric care 1)	4	5	S	schrP, 90				1
11	Schwerpunktsetzung Akutpflege oder Psychiatrische Pflege 2 (Major field of study: acute care or psychiatric care 2)	4	5	S	schrP, 90				1
12	Schwerpunktsetzung Akutpflege oder Psychiatrische Pflege 3 (Major field of study: acute care or psychiatric care 3)	2	5	S		StA o.P.			1
13	Praxisprojekt im Schwerpunkt (Practice-based project)	1	5	Pro		Fallbearbeitung m.E.		80 Std. Praktikum	-
Summe für Wahlpflichtmodule:		11	20						3
Gesamtsummen:		40	90						15

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.